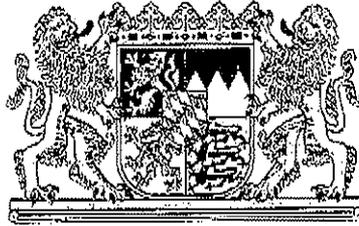


Ausfertigung

S 16 AS 695/13 ER



SOZIALGERICHT REGENSBURG

In dem Antragsverfahren

1. [REDACTED]
-
2. [REDACTED]
-

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwälte Treutler u.Koll., Prüfeninger Straße 62, 93049 Regensburg -
1452/2013-K/MK -

gegen

Jobcenter Stadt Regensburg vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Ehrl, Gewerbe-
park D 83, 93059 Regensburg
- Antragsgegner -

erlässt die Vorsitzende der 16. Kammer, Richterin am Sozialgericht Wimmer, ohne münd-
liche Verhandlung am 23. Dezember 2013 folgenden

B e s c h l u s s :

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, vorläufig an den Vermieter der Antragsteller für den Zeitraum 01.12.2013 bis 31.05.2014 Leistungen in Höhe von monatlich 465,55 € auszuführen.
Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen.

Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die vorläufige Einstellung der Zahlung von Arbeitslosengeld II.

Als sog. „Aufstocker“ stehen die Antragsteller bei dem Antragsgegner im laufenden Leistungsbezug. Die Antragsteller leben zusammen in einer 74 qm großen Wohnung in Regensburg, für die monatlich 415 € Kaltmiete, 115 € Betriebskosten sowie 9,40 € Kabelgebühren zu entrichten sind. An den Energieversorger haben die Antragsteller monatlich einen Abschlag für die Kosten der Heizung in Höhe von 75,38 € zu zahlen. Zwischen dem Vermieter und den Antragstellern kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten. Insbesondere leiteten die Antragsteller die von dem Antragsgegner für die Kosten der Unterkunft gewährten Leistungen nicht bzw. nur teilweise an den Vermieter weiter, so dass Mietrückstände in Höhe von 1.399,11 € zum 06.11.2013 aufgelaufen waren. Bereits am 15.07.2013 und erneut am 04.09.2013 hat der Vermieter das Mietverhältnis mit den Antragstellern auf Grund der Mietrückstände fristlos und hilfsweise ordentlich zum 30.11.2013 gekündigt. Er ist an einer Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den Antragstellern nicht mehr interessiert und hat diese bereits aufgefordert, die Wohnung zum 30.11.2013 zu räumen. Dieser Aufforderung sind die Antragsteller nicht nachgekommen und leben weiterhin in der Wohnung. Eine Räumungsklage hat der Vermieter bis dato nicht erhoben.

Einen Antrag auf Übernahme der Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II lehnte der Antragsgegner unter Hinweis auf die bereits ausgereichten Leistungen mit Bescheid vom 27.11.2013 ab.

Mit Bescheid vom 04.11.2013 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern Leistungen der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum 01.12.2013 bis 31.05.2014 in Höhe von 465,55 € als Bedarf für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Bedarfsgemeinschaft beläuft sich auf insgesamt 1.285,83 €. Hierin enthalten sind Kosten der Unterkunft und Heizung, die von dem Antragsgegner in Höhe von 579,95 € (410 € Grundmiete, 63,05 € Kosten der Heizung, Nebenkosten 97,50 € und 9,40 € Kabelgebühren) als angemessen anerkannt worden sind. Die Bedarfs-

gemeinschaft verfügt über ein zu berücksichtigendes Gesamteinkommen in Höhe von 820,28 € monatlich.

Mit Schreiben vom 28.11.2013 teilte der Antragsgegner den Antragstellern mit, dass die Zahlungen vorläufig eingestellt wurden. Sollte die Wohnung geräumt sein, wären keine Kosten der Unterkunft mehr zu gewähren. Die Antragsteller wurden aufgefordert, schnellstmöglich eine Bestätigung des Vermieters über das Recht, sich weiterhin in der Wohnung aufhalten zu dürfen, vorzulegen.

Am 03.12.2013 ersuchte der Prozessbevollmächtigte das Sozialgericht Regensburg um einstweiligen Rechtsschutz. Er führt aus, dass die Antragsteller durch die Bewilligung vom 4.11.2013 einen Anspruch auf Auszahlung erworben hätten. Die vorläufige Zahlungseinstellung habe diesen nicht beseitigen können, da deren Voraussetzungen nicht vorlägen. Trotz der Kündigung habe der Vermieter einen Anspruch nach § 546 a BGB gegenüber den Antragstellern, so dass ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft auch weiterhin bestünde. Über dies fehle es für eine Aufhebung der Leistungen für die Vergangenheit an der Bösgläubigkeit der Antragsteller.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ab Antragstellung in Höhe von 465,55 € vorläufig zu bezahlen.

Der Antragsgegner beantragt mit Schreiben vom 05.12.2013,

den Antrag abzulehnen.

Sobald die Antragsteller nachweisen würden, dass die Kosten der Unterkunft weiterhin zu erbringen sind, würden die Leistungen unverzüglich nachgezahlt. Im Übrigen reiche das Einkommen der Antragsteller aus, um deren Regelbedarf zu decken.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist als Sicherungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch überwiegend begründet.

Ein Verwaltungsakt liegt bei einer vorläufigen Zahlungseinstellung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III schon nach dem Gesetzeswortlaut nicht vor (vgl. Hauck/Noftz, SGB III, § 331 Rn. 13; Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage 2008, § 40 Rn. 73), so dass einstweiliger Rechtsschutz nach § 86b Abs. 1 SGG ausscheidet. Der Antragsteller begehrt auch keine Erweiterung seiner Rechtsposition, für die eine Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG statthaft wäre. Der Antragsteller will vielmehr die durch die vorherige Bewilligung entstandene Rechtsposition gegen den Eingriff durch die Zahlungseinstellung verteidigen und kann hierfür im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Erlass einer Sicherungsanordnung ersuchen (vgl. Beschluss des Bayerischen LSG vom 07.03.2013 - L 7 AS 77/13 B PKH).

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Dazu muss zunächst das Bestehen einer entsprechenden Rechtsposition, des „Streitgegenstands“ bzw. des zu sichernden Rechts, als Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht werden. Ferner muss die „Gefahr“ in Bezug auf eine Verwirklichung des behaupteten Rechts im Hauptsacheverfahren als Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Der durch die Bewilligung vom 04.11.2013 entstandene Auszahlungsanspruch besteht fort, da die Voraussetzungen für eine Einstellung durch den Antragsgegner nicht gegeben sind.

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 331 SGB III kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides nur dann vorläufig eingestellt werden, wenn der Antragsgegner als Bewilligungsbehörde Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist.

Die Kündigungen des Mietvertrages im Juli bzw. September dieses Jahres führt weder zum gesetzlich angeordneten Ruhen bzw. Wegfall des Leistungsanspruch der Antragsteller noch berechtigt es den Antragsgegner, den Bewilligungsbescheid vom 04.11.2013 für die Vergangenheit aufzuheben. Die Antragsteller verfügen, solange sie die Wohnung tatsächlich nutzen, weiterhin über einen Anspruch auf die aufzuwendenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren, soweit diese angemessen sind. Bei Mietwohnungen umfassen die tatsächlichen Aufwendungen in der Regel den nach dem Mietvertrag geschuldeten Kaltmietzins sowie die Nebenkosten (§ 556 Abs. 1 BGB). Anders als vom Antragsgegner angenommen setzt der Anspruch nach § 22 SGB II jedoch nicht stets eine Verpflichtung der Antragsteller zur Zahlung auf Grundlage eines wirksamen Mietvertrages voraus. Ausreichend ist insoweit, dass die Antragsteller durch die tatsächliche Nutzung der Wohnung zur Zahlung der Aufwendungen nach § 546a BGB gesetzlich verpflichtet sind. Wie es bereits aus dem Wortlaut des Gesetztes (Aufwendung) ersichtlich ist, kommt es auf die Art der Entstehung der Zahlungsverpflichtung, sei sie nun rechtsgeschäftlich oder aber kraft Gesetzes, nicht an. Entscheidend ist alleine, dass die Leistungsempfänger dieser Zahlungsverpflichtung wirksam ausgesetzt sind. Dies entspricht dem Zweck der Vorschrift, die existenziellen notwendigen Bedarfe der Unterkunft und Heizung für die Leistungsempfänger sicher zu stellen. Nur wenn die Antragsteller auch weiterhin ihren laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nach kommen, besteht für sie überhaupt die Möglichkeit, eine Unwirksamkeit der Kündigungen nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 SGB II herbeizuführen. Durch die Kündigung des Mietvertrages ist der grundsicherungsrelevante Bedarf der An-

tragssteller auch in gleicher Höhe bestehen geblieben, da nach § 546a BGB als Entschädigung die vereinbarte Miete zu zahlen ist.

Die Antragsteller haben damit einen Anordnungsanspruch in Form des ihnen aus dem Bewilligungsbescheides vom 04.11.2013 zustehenden Zahlungsanspruches glaubhaft gemacht.

Auch ist vorliegend ein Anordnungsgrund gegeben. Das Mietverhältnis der Antragsteller wurde bereits zweimal wegen der aufgelaufenen Mietschulden fristlos gekündigt. Zwar hat der Vermieter bis dato aus diesen Kündigungen noch keine Rechte hergeleitet, jedoch ist zu befürchten, dass er – bei weiterem Zahlungsausfall – in Kürze Räumungsklage erheben wird. Im Hinblick auf die Bedeutung einer Wohnung als Lebensmittelpunkt für die Betroffenen hält das Gericht daher in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bayerischen LSG (vgl. Beschluss vom 21.01.2013 - L 7 AS 882/12 B ER und Beschluss vom 19.03.2013 – L 16 AS 61/13 B ER) für erforderlich, die Rechtsposition der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor einer irreparablen Gefährdung zu schützen.

Nach § 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG i. V. m. § 938 Abs. 1 ZPO stehen Inhalt und Umfang der Anordnung im freien Ermessen des Gerichts. Da in der Vergangenheit Mietschulden in nicht unerblichem Umfang aufgelaufen sind, hält es das Gericht für zweckmäßig, die auszahlenden Leistungen in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II direkt an den Vermieter, und nicht an die Antragsteller, zu zahlen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.